

Inhalt

In eigener Sache

- Unternehmer-Umfrage zur Mittelstandsklausel verlängert

Thema des Monats

- Vergaberechtsschutz - das Nachprüfungsverfahren bei EU-Ausschreibungen

Wissenswertes

- Bundesregierung begrüßt Kompromissvorschlag zur Konzessionsrichtlinie
- Skepsis über das EU-Trilog-Verfahren zum Vergaberecht
- Bundeskartellamt: Netzwerk Submissionsabsprachen zur Kartellverfolgung
- Leuchtturmprojekt 2013: Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung
- KOINNO - Kompetenzzentrum innovative Beschaffung: Call for Interest
- 8. GWB-Novelle ist auf der Zielgeraden
- Update des Standardleistungsbuchs für das Bauwesen - STL-Bau
- BMVBS verlängert Gültigkeit der Beschaffungsvorschrift zur Energieeffizienz

Recht

- Wegweisend: Bundeskartellamt beendet Ausschreibung kommunaler Alarmübertragungsanlage

International

- EU-Kommission: Goldenes Buch empfehlenswerter Praktiken der elektronischen Auftragsvergabe
- Russland: Ab 2014 gilt ein neues Gesetz über öffentliche Ausschreibungen
- Schweiz: Geändertes Meldeverfahren für entsandte Arbeitnehmer

Aus den Bundesländern

- Baden-Württemberg I: Servicestelle zum Landestariftreugesetz (LTMG) am Start
- Baden-Württemberg II: FDP trägt Sorge um den Wettbewerb bei Konzessionsverträgen
- Hamburg: Mindestlohn für öffentliche Aufträge eingeführt
- Schleswig-Holstein: Anti-Korruptionsrichtlinie

Veranstaltungen

Für Unternehmen und Vergabestellen

18. Juli 2013

Buying Green - Umwelt- und klimafreundlich beschaffen (Stuttgart)
Kooperationsveranstaltung von Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. und
IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg

Für Vergabestellen:

9. Juli 2013

Eignungs- und Zuschlagskriterien im VOL-Verfahren



In eigener Sache

Unternehmer-Umfrage zur Mittelstandsklausel verlängert

In den vergangenen Ausgaben von „Auftragswesen Aktuell“ haben wir bereits über den Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) an die Auftragsberatungsstellen und ihre Projektpartner berichtet. Ziel der Studie ist es, Vorschläge für eine mittelstandsfreundliche Vergabep Praxis öffentlicher Auftraggeber zu erarbeiten. Hierzu läuft aktuell eine Umfrage bei Unternehmen. Diese wurde nun bis zum 26. Juni 2013 verlängert. Zum Fragebogen gelangt man mit einem Klick unter:

<http://bearingpoint.limequery.org/index.php/975454/lang-de>.

Die Unterstützung durch die Unternehmen ist für die Studie wichtig, um am Ende des Projektes aussagekräftige und stichhaltige Ergebnisse zu erzielen. Die Beantwortung dauert nur wenige Minuten. Selbstverständlich werden die Angaben vertraulich behandelt. Kontakt: Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen, c/o Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V., Ansprechpartnerin: Frau Anja Theurer, Mittelstraße 5, 12529 Schönefeld, Telefon 030 3744607-14, E-Mail:

anja.theurer@abst-brandenburg.de, www.abst-brandenburg.de.



Thema des Monats

Vergaberechtsschutz - das Nachprüfungsverfahren bei EU-Ausschreibungen

Gesetzliche Grundlagen

Die Grundsätze des EU-Vertrags wie Niederlassungsfreiheit, Transparenz, Gleichbehandlung, etc. gelten für alle öffentlichen Vergabeverfahren. Allerdings gibt es nur in Vergabeverfahren mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften. Mit einem Nachprüfungsverfahren kann ein Vergabeverfahren auf Fehler überprüft werden. Ziel des Nachprüfungsverfahrens ist neben dem Rechtsschutz gegen den drohenden Zuschlag im Vergabeverfahren die Gewährleistung von Transparenz und Chancengleichheit für Bieter und Bewerber. Die Vorschriften über das Nachprüfungsverfahren sind Bestandteil des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Ergänzt werden diese durch die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV).

Bei öffentlichen Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht bundesweit bislang nur in Thüringen durch das Thüringer Vergabegesetz Primärrechtsschutz. Bieter können ein Nachprüfungsverfahren vor der Thüringer Vergabekammer anstrengen, wenn folgende Gesamtauftragswerte erreicht werden: Baubereich (VOB/A): 150.000 Euro, sonstige Lieferungen und Leistungen (VOL/A): 50.000 Euro.

Wie wird ein Nachprüfungsantrag gestellt?

Das Nachprüfungsverfahren ist unter den Voraussetzungen der Paragraphen 107 und 108 GWB zulässig und setzt einen schriftlichen Antrag eines Bieters an die Vergabekammer voraus: der Nachprüfungsantrag ist nach Paragraph 108 Absatz 1 Satz 1 GWB unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern des Antragstellers, zu begründen. Auch andere Bieter, die den Zuschlag bei einem öffentlichen Auftrag erhalten sollen, können als Beigeladene an einem Nachprüfungsverfahren beteiligt sein. Die Begründung eines Nachprüfungsantrages muss folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

- Kopie des Vorabinformationsschreibens der Vergabestelle nach § 101a Abs. 1 GWB,
- die Darlegung eines Verstoßes gegen Vergabevorschriften durch Kopien der Ausschreibungsunterlagen, die obige Angaben belegen,
- sowie eines Schadens, der dem Bieter durch die Rechtsverletzung droht (Paragraph 107 Absatz 2 GWB),
- die Bezeichnung des Auftraggebers,
- eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit einer Darstellung des Sachverhalts und der Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel,
- Kopie des Rügeschreibens sowie der Stellungnahme der Vergabestelle (soweit vorhanden) (Rügeobliegenheit – Siehe dazu das Thema des Monats im Newsletter April 2013),
- Nachweis über die Zahlung des Vorschusses

Ablauf eines Nachprüfungsverfahrens

Das Verfahren beginnt, sobald der Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer eingegangen ist. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das folgende Voraussetzungen darlegen kann:

- ein Interesse an dem Auftrag
- die Verletzung seiner Rechte durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften
- ein bereits entstandener oder ein drohender Schaden

Zunächst wird geprüft, ob der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Falls nicht, wird der öffentliche Auftraggeber von dem Antrag informiert. Gleichzeitig fordert die Vergabekammer die Vergabeakten beim Auftraggeber an. Mit der Information des Auftraggebers durch die Vergabekammer wird ein Zuschlagsverbot ausgelöst (Suspensiveffekt). Die Vergabekammer lädt Unternehmen zum Nachprüfungsverfahren bei, deren Interessen durch die Entscheidung schwerwiegend berührt werden.

Aufgrund eines Nachprüfungsantrags klärt die Vergabekammer den Sachverhalt von Amts wegen auf und befindet darüber grundsätzlich innerhalb einer Entscheidungsfrist von fünf Wochen. Falls der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, entscheidet die Vergabekammer aufgrund mündlicher Verhandlung. Mit Zustimmung der Beteiligten kann die Vergabekammer nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Eine sofortige Beschwerde entfaltet aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer, die grundsätzlich zwei Wochen nach Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist, also vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Vergabekammer, entfällt. Auf Antrag des Beschwerdeführers kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

Zuständige Nachprüfungsinstanzen

In erster Instanz werden die Vergabekammern angerufen - in zweiter Instanz sind die Vergabesenate der Oberlandesgerichte zuständig. Schlussendlich kann der Bundesgerichtshof mit der Überprüfung beauftragt werden. Es gibt Vergabekammern des Bundes und der Länder. Die Vergabekammern des Bundes sind beim Bundeskartellamt eingerichtet. Die für die Länder jeweils zuständige Vergabekammer einschließlich der zuständigen Ansprechpartner kann unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.vergabe.de/vergabekammern.htm>. Wenn die Vergabestelle dem Bund zuzurechnen ist, sind die Vergabekammern des Bundes zuständig. Andernfalls ist eine Vergabekammer der Länder zuständig.

Tipps für Unternehmen

- Der Antrag auf Nachprüfung ist schriftlich zu stellen. Dabei genügt ein Telefax, was aufgrund der Dringlichkeit zu empfehlen ist.
- Der Antragsteller kann Akteneinsicht beantragen (§ 111 GWB).
- Der Nachprüfungsantrag ist innerhalb der Informations- und Wartefrist nach § 101a Abs. 1 GWB zu übermitteln, damit die Vergabekammer diesen auf Unzulässigkeit oder Unbegründetheit prüfen und vor Ablauf der Frist an die Vergabestelle übermitteln kann. Das gesetzliche Zuschlagsverbot wird erst mit Übermittlung des Nachprüfungsantrags an die Vergabestelle ausgelöst. Falls sich der Auftraggeber weigert, einer Rüge abzuwehren, ist die 15-Tages-Frist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB zu beachten.
- Einen wirksam erteilten Zuschlag kann die Vergabekammer nicht mehr aufheben. Hat sich das Nachprüfungsverfahren durch Erteilung des Zuschlages, durch Aufhebung oder durch Einstellung des Vergabeverfahrens oder in sonstiger Weise erledigt, kann der Nachprüfungsantrag dahin umgestellt werden, prüfen zu lassen, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat, die zu Schadensersatzleistungen führen könnte.
- Informationen rund um das Nachprüfungsverfahren sowie Rechtsvorschriften finden sich auf der Internetseite des Bundeskartellamtes (www.bundeskartellamt.de mit dem Suchbegriff „Vergaberecht“). Unternehmen sollten prüfen, ob es nicht sinnvoll ist, frühzeitig den Rat eines auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwalts einzuholen.

Tipps für Vergabestellen

- Da sich ein Nachprüfungsverfahren negativ auf den Zeitablauf eines Vergabeverfahrens und auf die Auftragsvergabe auswirkt, ist es empfehlenswert, Rügen eines Bieters ausreichend Beachtung zu schenken und ggf. entsprechend Abhilfe zu schaffen.
- Falls es zu einem Nachprüfungsverfahren kommt, werden die Vergabeakten von der Vergabekammer angefordert. Die Vergabeakte muss es ermöglichen, die im Vergabeverfahren getroffenen Entscheidungen nachzuvollziehen. Daher sollte das Vergabeverfahren von Anfang an lückenlos und fortlaufend dokumentiert werden.
- Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, dass der Auftrag nicht europaweit ausgeschrieben werden muss und dadurch kein Nachprüfungsverfahren drohen könnte.



Wissenswertes

Bundesregierung begrüßt Kompromissvorschlag zur Konzessionenrichtlinie

Viele deutsche Kommunen befürchten, dass insbesondere so genannte Mehrsparten-Unternehmen wie Stadtwerke durch die geplante EU-Konzessionenrichtlinie zu einer öffentlichen Ausschreibung der Wasserversorgung gezwungen sein könnten. Die Bundesregierung hat sich hier eindeutig positioniert: allein die Kommunen sollen in Zukunft darüber entscheiden dürfen, wie sie ihre Wasserversorgung organisieren. Am 28. Mai 2013 hat der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments den von Binnenmarkt-Kommissar Barnier angekündigten Kompromissvorschlag zur Konzessionsrichtlinie vorgelegt. Ziel dieses Vorschlags ist es, den besonderen Strukturen in der deutschen Wasserversorgung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung begrüßte in einer Pressemitteilung vom 31. Mai 2013 das Kompromissangebot der EU-Kommission, das auf die spezifische deutsche Situation der Wasserversorgung eingeht. Das gilt insbesondere für Wasserkonzessionen an kommunale Mehrspartenstadtwerke. In der Richtlinie soll nun auch klargestellt werden, dass die vollständige Aufgabenübertragung zwischen staatlichen Stellen - etwa von einer Kommune auf einen Zweckverband - nicht von der Richtlinie erfasst ist. Die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie finden Sie im Internet unter:

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/wirtschaft,did=578248.html>.

Skepsis über das EU-Trilog-Verfahren zum Vergaberecht

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. (BDE) verfolgt mit Skepsis die Verhandlungen zwischen EU-Kommission, Rat und Europäischem Parlament zu den Ausnahmen vom Vergaberecht für die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ). Die Verhandlungsparteien in dem Trilog-Verfahren sollten nach Ansicht des BDE eine enge Fassung der Ausnahmetatbestände beschließen, um ein weiteres Entkernen des Vergaberechts zu verhindern. Eine echte Zusammenarbeit mit wechselseitigen Rechten und Pflichten zur Erfüllung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe sei künftig nicht mehr notwendig. Die Beteiligten müssten mit der Zusammenarbeit stattdessen nur das Ziel verfolgen, die Bereitstellung der von ihnen zu erfüllenden öffentlichen Leistungen zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen Finanztransfers, die über die Kostenerstattung für die anteilige Leistungserbringung hinausgehen, nicht mehr ausdrücklich verboten sein. Der BDE lehnt die Änderungen ab. Man sieht die Gefahr darin, dass Kommunen sämtliche öffentliche Dienstleistungen, die sie nicht mehr selbst erbringen können oder wollen, von anderen Kommunen und deren Betrieben - ohne ausschreiben zu müssen - beschaffen könnten. Damit würde einer weitgehenden Rekommunalisierung Vorschub geleistet, Leistungen würden so in erheblichem Umfang dem Markt und dem Wettbewerb entzogen. Betroffen wäre vor allem die private Entsorgungswirtschaft. Unternehmen, die seit Jahrzehnten diese Dienstleistungen erbringen, würden vom Markt verdrängt. Die Vorschläge stünden nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Mit der Reform des Vergaberechts war das Ziel verfolgt worden, den öffentlichen Beschaffungsmarkt für die EU-Wirtschaft weiter zu öffnen und so Wirtschaftswachstum zu fördern und den Bürgern qualitativ hochwertige, günstige öffentliche Leistungen bereitzustellen. Im Rahmen der IKZ findet jedoch kein Leistungs- und Kostenvergleich am Markt mehr statt und es ist nicht gewährleistet, dass die öffentlichen Gelder effizient verwendet werden, so der BDE in einer Pressemitteilung vom 10. Juni 2013. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://www.bde-berlin.org/>.

Bundeskartellamt: Netzwerk Submissionsabsprachen zur Kartellverfolgung

Illegale Absprachen zwischen Wettbewerbern über die Angebote, die auf Ausschreibungen abgegeben werden, werden als verbotenes Kartell geahndet. Verbunden damit sind hohe Bußgelder gegen die beteiligten Unternehmen. Die Absprachen werden ebenso als Straftaten gemäß § 298 StGB betrachtet, wofür die Staatsanwaltschaft zuständig ist. Im Netzwerk Submissionsabsprachen diskutierten auf Einladung des Bundeskartellamtes Kartellbehörden und Staatsanwälte über die Verfolgung von Absprachen bei Ausschreibungen. Ziel ist es, durch Abstimmung und gegenseitige Unterstützung die Aufklärungsquote zu steigern. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/presse/2013_04_15.php.

Leuchtturmprojekt 2013: Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung

Seit Oktober 2011 ist das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BMI) Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung. Die Arbeit der Kompetenzstelle wurde im April 2013 mit dem Titel Leuchtturmprojekt 2013 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gewürdigt. Auf der Internetseite des Beschaffungsamtes werden Informationen rund um den nachhaltigen öffentlichen Einkauf präsentiert. Gesetze, Regelungen und Leitfäden der einzelnen Bundesländer können eingesehen werden; darüber hinaus sind Ansprechpartner bei den Ministerien sowie den Auftragsberatungsstellen in den Bundesländern angegeben. Der Fortschrittsbericht 2012 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sieht jedes Jahr ein sogenanntes Leuchtturmprojekt zur nachhaltigen Entwicklung vor. Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung würdigt mit der Auszeichnung als Leuchtturmprojekt Regierungsprojekte, welche die Ziele und Methoden der Nachhaltigkeit praktisch umsetzen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html.

KOINNO - Kompetenzzentrum innovative Beschaffung: Call for Interest

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technik (BMWi) hat das Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) gegründet. Ziel ist, die Innovationsorientierung dauerhaft und mittelfristig im Handlungsraum öffentlicher Einkäufer zu verankern. Gleichzeitig soll am Beispiel praktischer Erfahrungen gezeigt werden, wie innovationsorientierte Beschaffung bereits heute erfolgreich funktionieren kann. Nur durch erfolgreiche Beispiele wird erreicht, dass der oben beschriebene mittelfristige Veränderungsprozess auch tatsächlich angestoßen wird. Im Rahmen des Kompetenzzentrums sollen Bedarfsträger und Vergabestellen ihr Innovationspotenzial stärker als bisher erkennen. Dadurch können strukturelle, organisatorische sowie rechtliche Hemmnisse überwunden werden, um den Anteil von Innovationen in Verwaltung und Wirtschaft zu erhöhen. Ihr Input liefert einen entscheidenden Beitrag! Daher sprechen wir Sie direkt an, um Ihre Erfahrungen, Bedürfnisstrukturen und etwaige Hemmnisse aufzunehmen, wenn es um die Beschaffung von Innovationen geht um aktiv bei der Suche nach innovativen Produkten, Lösungen und Verfahren zu unterstützen um Ihnen bei der Beschaffung von Innovationen eine effiziente Beratung anbieten zu können um von Ihnen auf gute Beispiele innovativer Beschaffung und Ihre Ideen für neue Forschungs- und Entwicklungsprojekte aufmerksam gemacht zu werden:

<http://www.koinno-bmwi.de/cfi>

8. GWB-Novelle ist auf der Zielgeraden

Mit der 8. GWB-Novelle wird das Kartellrecht erneut reformiert. Der Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag hat am 5. Juni 2013 eine Einigung in den strittigen Punkten erreicht. Im Oktober 2012 hatte der Bundestag die 8. GWB-Novelle beschlossen (8. GWB-ÄndG). Die einzige vergaberechtlich interessante Thematik, Änderung der Gewerbeordnung, war nicht Bestandteil der Vermittlungsgespräche. Nach Art. 4 Abs. 6 des Änderungsgesetzes soll in § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO ein Verweis auf Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 bis 3 GWB aufgenommen werden. § 81 GWB ist die zentrale Regelung des GWB für Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das GWB. Durch den neuen Verweis auf § 81 Abs. 1 bis 3 GWB erhalten Auftraggeber bei Anfragen mit dem Ziel der Prüfung, ob eine schwere Verfehlung vorliegt, Auskunft über entsprechend geahndete Verstöße gegen diese Vorschriften.

Update des Standardleistungsbuchs für das Bauwesen - STLB-Bau

Das Textsystem des Standardleistungsbuchs für das Bauwesen STLB-Bau (Update 2013-04) wurde überarbeitet und aktualisiert und steht gemäß Folgeerlass B 15 – 8163.4/3-3 (1986760) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 16. Mai 2013 zur Verfügung. Weitere Informationen sowie den Erlass finden Sie im Internet unter:

www.gaeb.de.

BMVBS verlängert Gültigkeit der Beschaffungsvorschrift zur Energieeffizienz

Nach redaktionellen Änderungen und Klarstellungen hat das Bundesbauministerium (BMVBS) die Gültigkeit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“ bis zum 23. Januar 2017 verlängert.

Quelle: Staatsanzeiger vom 31. Mai 2013.



Recht

Wegweisend: Bundeskartellamt beendet Ausschreibung kommunaler Alarmübertragungsanlage

Wie das Bundeskartellamt am 27. Mai 2013 mitteilte, wurde ein Musterverfahren zur Ausschreibung, zur Errichtung und zum Betrieb von Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldeanlagen beendet. Das Bundeskartellamt hatte den entsprechenden Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Unternehmen Siemens geprüft und wettbewerbsbeschränkende Wirkungen festgestellt. Als Folge des Verfahrens wird die Stadt Düsseldorf zunächst den Konzessionsvertrag zum Betrieb der Alarmübertragungsanlage neu ausschreiben. In diesem neuen Vertrag wird die Stadt Düsseldorf gemäß ihrer Zusage Vorgaben machen, die nicht nur dem Konzessionär, der die Ausschreibung gewinnt, sondern auch dritten Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, in Düsseldorf in diesem Bereich aktiv zu sein. In den vergangenen Jahren musste sich das Bundeskartellamt mit vielen Beschwerden über die Vergabe und den Betrieb kommunaler Alarmübertragungsanlagen befassen. Konzessionsverträge zum Betrieb der Anlagen wurden vielfach nicht ausgeschrieben. Der Inhaber der Konzession hatte das exklusive Recht zum Betrieb der Alarmübertragungsanlagen häufig über eine Laufzeit von mehr als zehn Jahren. Mit der Entscheidung wird der Markt zur Einrichtung und zum Betrieb von Alarmübertragungsanlagen für Dritte geöffnet. Es ist davon auszugehen, dass sich Kommunen künftig an den Maßstäben des Musterverfahrens orientieren und dem Beispiel der Stadt Düsseldorf folgen werden. Den Betrieb kommunaler Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen übertragen die Kommunen üblicherweise mittels Konzessionsvertrag auf ein privates Unternehmen. Bundesweit haben gegenwärtig Siemens und Bosch die meisten Konzessionen inne. Der Konzessionsvertrag der Stadt Düsseldorf weist die typischen, kartellrechtlich bedenklichen Merkmale auf, die eine Vielzahl von Konzessionsverträgen in Deutschland kennzeichnen: Exklusiver Betrieb der Anlagen durch den Konzessionär, eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren mit automatischer Verlängerung, Einbeziehung sämtlicher Teilleistungen für Einrichtung und Betrieb der Alarmübertragungsanlage. Das nun in den Verpflichtungszusagen vorgesehene Konzessionsmodell sieht demgegenüber keine exklusive Konzessionierung über sämtliche Einzelleistungen der Alarmübertragung mehr vor. Gerade der wirtschaftlich bedeutsame Teil dieses Marktes, nämlich der Betrieb der dezentralen Übertragungseinheiten wird für den Wettbewerb geöffnet. Die in Düsseldorf zum Betrieb einer Brandmeldeanlage verpflichteten Immobilienbesitzer können ab 2015 für die Übertragung von Brandmeldungen nicht nur den Konzessionär, sondern auch dritte Anbieter ihrer Wahl beauftragen. Das Bundeskartellamt hat die von der Stadt Düsseldorf angebotene Verpflichtungszusage für bindend erklärt. Die Pressemitteilung des Bundeskartellamtes finden Sie im Internet unter:

http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/presse/2013_05_27.php.



International

EU-Kommission: Goldenes Buch empfehlenswerter Praktiken der elektronischen Auftragsvergabe

Die Europäische Kommission hat die elektronische Auftragsvergabe in den EU-Mitgliedsstaaten untersuchen lassen. Gegenwärtig gibt es in Europa etwa 300 elektronische Beschaffungssysteme. Einige von ihnen zeichnen sich durch ihre Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Sicherheit aus. Manche Systeme sind jedoch für ausländische Nutzer schwer zugänglich und erfordern unter Umständen die Anwendung länderspezifischer Werkzeuge. Zudem ist es für Unternehmen aufgrund der Vielzahl von Benutzerschnittstellen schwierig, sich an Ausschreibungen zu beteiligen, die auf verschiedenen Plattformen lanciert werden. Im sogenannten „Goldenen Buch“ zur eVergabe werden empfehlenswerte Systeme vorgestellt. Demgegenüber stehen die Darstellungen von Verfahren, deren Einsatz nicht empfohlen wird. In englischer Sprache steht das Ergebnis der Studie im Internet zur Verfügung unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/e-procurement/golden-book/index_de.htm

Russland: Ab 2014 gilt ein neues Gesetz über öffentliche Ausschreibungen

Am 1. Januar 2014 tritt in Russland das Gesetz über öffentliche Ausschreibungen in Kraft. Das Föderale Gesetz Nr. 44-FZ „Über das Vertragssystem im Bereich der öffentlichen Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf“ vom 5. April 2013 wird mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2014 das Gesetz Nr. 94-FZ "Über die Auftragsvergabe hinsichtlich Warenlieferungen und Erbringung von Werk- und Dienstleistungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf" vom 21. Juli 2005 ablösen. Da für einzelne Bestimmungen ein späteres Inkrafttreten vorgesehen ist, wird das Gesetz zum 1. Januar 2017 vollumfänglich in Kraft treten. In den nächsten Monaten ist mit dem Erlass von vielen Ausführungsbestimmungen zu rechnen. Das neue Gesetz sieht vor, dass jede öffentliche Ausschreibung geplant, begründet und genau geregelt sein muss. Für bestimmte Ausschreibungen wird ab 2016 die zwingende öffentliche Diskussion vorgesehen. In den Übergangsjahren 2014 und 2015 müssen öffentliche Ausschreibungen im Wert von über 1 Milliarde Rubel (etwa 24,6 Millionen Euro), bei denen ein einziger Auftragnehmer den Zuschlag erhält, Gegenstand einer öffentlichen Diskussion sein. Ferner soll ein einheitliches Informationssystem eingerichtet werden, in dem alle Etappen der Ausschreibungen erfasst werden. Derzeit werden die Ausschreibungen auf einem offiziellen Internetportal veröffentlicht (<http://zakupki.gov.ru>). Mit dem neuen Gesetz werden transparente Rahmenbedingungen für den Vergabebereich geschaffen. Offiziellen Schätzungen zufolge beträgt das jährliche Korruptionsvolumen auf dem Gebiet der öffentlichen Ausschreibungen in Russland über 1 Billion Rubel (etwa 24,6 Milliarden Euro). Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/recht-aktuell,did=820446.html>.

Schweiz: Geändertes Meldeverfahren für entsandte Arbeitnehmer

Das Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EU liberalisiert die vorübergehende, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung bis zu 90 Tagen pro Kalenderjahr. Mitarbeiter, die im Auftrag eines Betriebs mit Sitz im EU/EFTA-Raum eine Dienstleistung bis zu maximal 90 Tagen erbringen, sind melde- aber nicht bewilligungspflichtig. Die Unternehmen müssen ihre Mitarbeiter acht Tage vor Arbeitsaufnahme namentlich benennen sowie den Zeitraum der Arbeiten angeben. Seit 15. Mai 2013 muss zusätzlich der gezahlte Lohn gemeldet werden. So soll geprüft werden können, ob entsprechende Mindestlöhne nach den Gesamtarbeitsverträgen oder ortsübliche Löhne für die entsandten Mitarbeiter gezahlt werden müssen. Da die Angabe als Indiz für eine mögliche Mindestlohnunterschreitung gilt, sollten Wechselkursschwankungen bei der Berechnung berücksichtigt werden. Weitere Informationen zum Entsendungsgesetz in der Schweiz finden Sie im Internet unter:

<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=48530%E2%80%8E>.



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg I: Servicestelle zum Landestariftreuegesetz (LTMG) am Start

Ab dem 1. Juli 2013 regelt das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) in Baden-Württemberg die Vergabe Öffentlicher Aufträge im Bau- und Dienstleistungsbereich mit (siehe Bericht in Auftragswesen Aktuell - Mai 2013). Das Land, die Kommunen und sonstige öffentliche Auftraggeber dürfen Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben, die ihren Beschäftigten einen tarifvertraglichen Lohn bezahlen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat eine Servicestelle eingerichtet, die über das LTMG informiert und einschlägige und repräsentative Tarifverträge zur Verfügung stellt. Wenn Bieter zukünftig Verpflichtungserklärungen beibringen müssen, in denen sie ihre Tariftreue erklären beziehungsweise bestätigen, dass sie der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts nachkommen, können sie im Internet von der Servicestelle vorbereitete Mustererklärungen finden. Ansprechpartner der Servicestelle beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie alle Informationen rund um das Landestariftreuegesetz finden Sie im Internet unter:

<https://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1358778/index.html>.

Baden-Württemberg II: FDP trägt Sorge um den Wettbewerb bei Konzessionsverträgen

In einer aktuellen Landtagsanfrage der FDP (Drucksache 15/3227) wird die Vergabe von Konzessionsverträgen im Bereich der Strom- und Gaswegenutzung als Zugangsmöglichkeit der Kommunen zu einem Monopol betrachtet. In den letzten Jahren wurden in Baden-Württemberg viele Strom- und Gaskonzessionen neu abgeschlossen. Zwar gibt es einen Wettbewerb zwischen überregionalen Versorgungsunternehmen und den Stadtwerken, aber die Kommunen, die über die Zukunft der Energieversorgung neu entscheiden, tendieren häufig zur Rekommunalisierung, so das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in der Stellungnahme vom 25. April 2013 (Nr. 4-4455.0/199). So wurden neu gegründete Netzbetriebsgesellschaften, an denen neben der Gemeinde auch bereits erfahrene Netzbetreiber beteiligt sind. Hierbei kann es sich um den bisherigen Altkonzessionär handeln, der dann sein Netz in die neue Netzbetriebsgesellschaft einbringt. Die Gemeinden müssen für ihre Auswahlentscheidung, wer die Konzession zum Betrieb der örtlichen Strom- und Gasverteilernetze erhält, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Auswahlkriterien zur Ermittlung des geeignetsten Bewerbers festlegen. Voraussetzung für eine Rekommunalisierung sei, dass sich das kommunale Unternehmen beziehungsweise das Unternehmen mit kommunaler Beteiligung im Wettbewerb um die Konzession tatsächlich als der geeignetste Bewerber erweist. Das Ministerium erkennt keine Bevorteilung der Kommunen als Teilhaber an Stadtwerken und Netzgesellschaften an. Die Effizienz des Netzbetriebes hänge nicht von der Größe des Netzes ab, noch müsse eine Erhöhung der Anzahl der Netze zu gestiegenen gesamtwirtschaftlichen Kosten führen. **Quelle: Staatsanzeiger vom 24. Mai 2013.** Die Landtagsdrucksache finden Sie im Internet unter:

http://www9.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/3000/15_3227_d.pdf .

Hamburg: Mindestlohn für öffentliche Aufträge eingeführt

Das Hamburgische Mindestlohngesetz vom 30. April 2013 ist am 10. Juni 2013 in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet eine Selbstverpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg, den neuen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde in allen städtischen Unternehmen umzusetzen und regelt zugleich die Bedingungen im Zuwendungs- und Vergaberecht neu: Künftig müssen sich Unternehmen, die Zuwendungen oder öffentliche Aufträge erhalten wollen, verpflichten, ebenfalls den Mindestlohn sicherzustellen. Das Landesmindestlohngesetz finden Sie im Internet unter:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-MindLohnGHArahmen&st=lr>.

Schleswig-Holstein: Anti-Korruptionsrichtlinie

In Schleswig-Holstein gilt seit Jahresbeginn die Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ für alle Landesbehörden bis Ende 2017. Gemeinden, Ämtern, Kreisen und den unter Landesverwaltung stehenden Körperschaften wird die Anwendung empfohlen. Da der Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe als besonders korruptionsgefährdet angesehen wird, gibt die Richtlinie genaue Anweisungen. So wird darauf hingewiesen, dass ein Vergabevermerk zu fertigen ist, dass bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben auf einen breitgestreuten Bieterkreis geachtet werden sollte oder die Zuständigkeiten für Planung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung bei Ausschreibungen zu trennen sind. Weitere Informationen zur Richtlinie finden Sie im Internet unter:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-4532.3-IM-20121130-SF&psml=bssshoprod.psml&max=true>.



Veranstaltungen

Veranstaltungen der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg für Unternehmen und Vergabestellen

Buying Green - Umwelt- und klimafreundlich beschaffen

Informationsveranstaltung

Städte und Gemeinden haben als kaufkräftige Nachfrager von Waren und Dienstleistungen viele Möglichkeiten, die Märkte zu verändern und so zum Beispiel auch die Umwelt zu entlasten. Das kommunale Beschaffungswesen kann damit auch einen signifikanten Beitrag für eine zukunftsfähige Entwicklung leisten. Der Schlüssel dazu liegt im Einkauf nachhaltige Produkte und Dienstleistungen. In Zusammenarbeit mit dem Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. hat die IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg eine Veranstaltung, sowohl für Unternehmen als auch für Öffentliche Auftraggeber, rund um diese Thematik initiiert.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
Veranstaltungsort: GENO-Haus Stuttgart, Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart
Datum: 18. Juli 2013
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:15 Uhr
Anmeldeschluss: 11. Juli 2013
Teilnahmeentgelt: 100 Euro
Ansprechpartner: Saskia Drescher, Telefon 0711 2005-1542, saskia.drescher@stuttgart.ihk.de
Anmeldung: www.stuttgart.ihk.de unter Dok.-Nr. 17560238

Veranstaltungen der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg für Vergabestellen

Eignungs- und Zuschlagskriterien im VOL-Verfahren

Seminar

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Soweit der Gesetzeswortlaut. Doch was bedeutet dies in der Praxis? Welche Eignungskriterien sind „geeignet“ und wie werden diese geprüft? Die Prüfung der Unternehmenseignung ist die eine Seite der Medaille. Die andere Seite ist die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots. Dabei ist Wirtschaftlichkeit nicht gleichbedeutend mit dem niedrigsten Angebotspreis. Der niedrigste Preis mag für standardisierte Güter das einzige Zuschlagskriterium sein. Bei verbrauchsintensiven Gütern oder komplexen Leistungen kann das ganz anders sein. Schnell können die Energiekosten während der Nutzungsphase höher als der Anschaffungspreis sein. Hinzu kommen die verschärften rechtlichen Anforderungen zur Berücksichtigung der Energieeffizienz. Schwerpunkt des Seminars bilden die Themenblöcke Festlegung von Zuschlagskriterien und deren Prüfung. Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeiter von Beschaffungsstellen, die regelmäßig VOL-Ausschreibungen durchführen. Grundkenntnisse sind erforderlich.

Veranstalter:

Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70147 Stuttgart

Datum: 9. Juli 2013

Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Anmeldeschluss: 2. Juli 2013

Teilnahmeentgelt: 200 Euro

Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 17558708